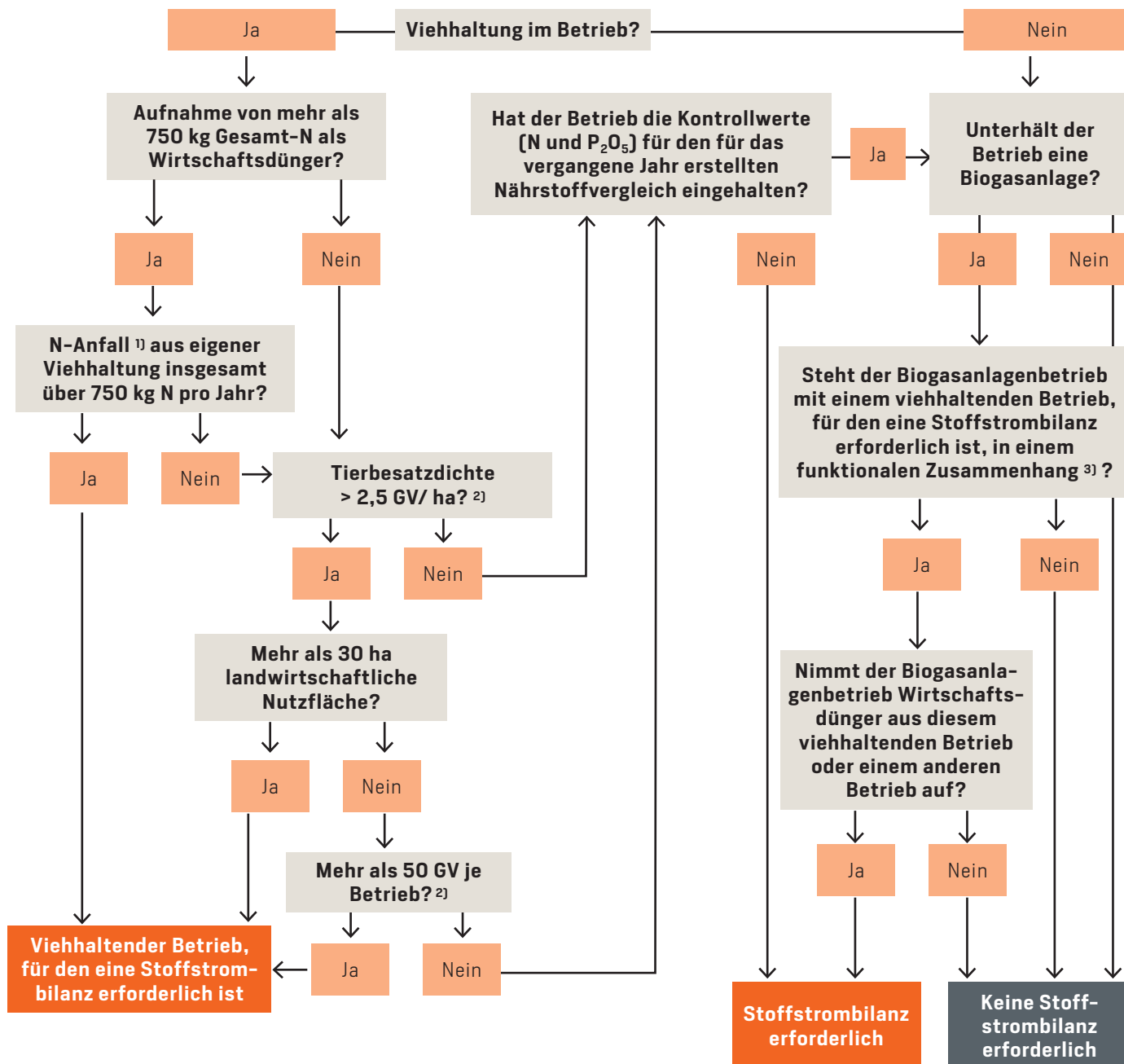


WANN EINE STOFFSTROMBILANZ ERFORDERLICH IST



Pflicht zur Erstellung einer Stoffstrombilanz (gültig bis 31.12.2022), § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV). ¹⁾ N-Anfall aus eigener Viehhaltung ist mit Brutto-Werten (Anlage 1, Tabelle 1, Spalte 4 Düngerverordnung) zu berechnen, ohne Abzug von Stall- und Lagerungsverluste. ²⁾ Die Berechnung erfolgt auf der Basis des GV-Schlüssels vom gemeinsamen Antrag. ³⁾ Ein funktionaler Zusammenhang besteht, wenn der Biogasanlagenbetrieb von einem stoffstrombilanzpflichtigen viehhaltenden Betrieb Wirtschaftsdünger oder Substrate (z. B. Silomais) aufnimmt oder an diesen Substrate oder Gärückstände abgibt.
 Quelle: M.Mokry, T.Mann, Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Karlsruhe